

<p align="center">Neue Satzung des Sportverein Blankenloch 1911 e.V. Gültig: ab 01.01.2016</p>	<p align="center">Satzung des Sportverein 1911 e.V. Gültig: ab 01.01.1974</p>
<p align="center">§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein trägt den Namen Sportverein 1911 e.V. , der am 18.06.1911 als Fußballverein gegründet wurde.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in 76297 Stutensee-Blankenloch und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>5. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.</p>	<p align="center">§1 Name und Sitz</p> <p>1) Der Sportverein 1911 e.V., der am 18.Juni 1911 als Fußballverein gegründet wurde, hat seinen Sitz in Blankenloch. Er ist im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>2) Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des zuständigen Sportbundes und für die einzelnen Abteilungen die Satzungen der entsprechenden Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht.</p> <p>3) Die Vereinsfarben sind schwarz — rot.</p> <p>4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p align="center">§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.</p> <p>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>	<p align="center">§ 2 Zweck</p> <p>1) Der Verein bezweckt die Ausübung und Pflege aller Sportarten. Die einzelnen Sportarten sind in Abteilungen zusammengefaßt. Durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen soll eine intensive Schüler- und Jugendarbeit betrieben werden.</p> <p>2) Der Verein führt seine Geschäfte unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.</p>

<p>3. Die einzelnen Sportarten sind in Abteilungen zusammengefasst. Durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen soll eine intensive Schüler- und Jugendarbeit betrieben werden.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stutensee, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Schulsportes) zu verwenden hat</p> <p>7. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.</p>	<p>3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten während ihrer Vereinszugehörigkeit und beim Ausscheiden keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die geleisteten Geldeinlagen oder Darlehen oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Blankenloch zu; diese hat es für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Schulsportes) zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aktives Mitglied b) passives Mitglied c) jugendliches Mitglied d) Ehrenmitglied <p>2. Aktives Mitglied ist, wer in einer Abteilung (§ 9) Sport treibt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied ist, wer nicht am</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1) Das Mitglied kann sein</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aktives Mitglied b) passives Mitglied c) jugendliches Mitglied d) Ehrenmitglied <p>2) Aktives Mitglied ist, wer in einer Abteilung (§ 7) Sport treibt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied ist, wer nicht am Spielbetrieb einer Abteilung teilnimmt oder aus persönlichen oder</p>

<p>Spielbetrieb einer Abteilung teilnimmt oder aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht daran teilnehmen kann.</p> <p>3. Jungdliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen wurde.</p> <p>4. Ein Mitglied, das dem Verein in besonderer Weise gedient oder das den Verein besonders gefördert hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p> <p>5. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, etc.) sowie aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliederrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.</p>	<p>gesundheitlichen Gründen nicht daran teilnehmen kann.</p> <p>3) Jungdliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen wurde.</p> <p>4) Ein Mitglied, das dem Verein in besonderer Weise gedient oder das den Verein besonders gefördert hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Jede Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des geforderten Beitrages.</p> <p>2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von der/dem gesetzlichen Vertreterin/ Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss</p> <p>1) Jede Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des geforderten Beitrages.</p> <p>2) Die Eintrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme einer Person in den Verein ablehnen. Ist die Person mit der Ablehnung nicht einverstanden, kann sie durch schriftlichen Antrag eine endgültige Entscheidung durch die nächste Mitglieder-versammlung verlangen.</p> <p>3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Vereinseigene Gegenstände und Unterlagen sind sofort nach</p>

<p>dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.</p>	<p>Erklärung des Austritts an den Verein zurückzugeben.</p> <p>4) Ein Mitglied, das mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schriftlich zur Zahlung des rückständigen Beitrags aufgefordert wurde und innerhalb 14 Tagen keine Zahlung erfolgte.</p> <p>Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins schwerer Verfehlungen schuldig macht oder in einer unzumutbaren Weise fortgesetzt den Vereinsfrieden stört.</p> <p>5) Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Aussprache mit dem Vorstand oder einem vom Vorstand gebildeten Ausschuß zu geben.</p> <p>6) Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mit-zuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Austritt aus dem Verein (Kündigung) b) Streichung von der Mitgliederliste c) Ausschluss aus dem Verein oder d) Tod <p>2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist</p>	

<p>von 3 Monaten erklärt werden. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.</p> <p>4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschluss aus dem Verein</p> <p>1. Ein Ausschluss kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen, Ziele oder gegen Beschlüsse des Vereins,b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,c) schwere Verfehlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins,d) Störung des Vereinsfriedens in unzumutbarer Weise,e) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen	

<p>Verhalten, f) bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum.</p> <p>2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der entsprechenden Spiel-, Platz-, und Abteilungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teil zunehmen. Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, hat kein Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen.</p> <p>3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen unter Beachtung der entsprechenden Spiel-, Platz-, und Abteilungsordnungen. Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, hat kein Recht auf Benützung der Vereinsanlagen.</p> <p>2) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.</p> <p>3) Jedes jugendliche Mitglied kann an den Vereinsversammlungen als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen.</p> <p>4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Bevollmächtigten zu beachten.</p>

<p>wurde.</p> <p>4. Jedes jugendliche Mitglied vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann an den Vereinsversammlungen als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen.</p> <p>5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen, b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beginn oder Beendigung eines Studiums etc.) <p>6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind eine Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>2. Auf Vorschlag einer Abteilungsversammlung kann der Vorstand einen der Abteilung zustehenden zusätzlichen Abteilungsbeitrag festsetzen (Zusatzbeitrag).</p> <p>3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragszahlung befreien oder den Beitrag ermäßigen oder stunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitrag</p> <p>1) Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Grundbeitrag).</p> <p>2) Auf Vorschlag einer Abteilungsversammlung kann der Vorstand einen der Abteilung zustehenden zusätzlichen Abteilungsbeitrag festsetzen (Zusatzbeitrag).</p> <p>3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitrags-Zahlung befreien oder den Beitrag ermäßigen oder stunden.</p> <p>4) Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.</p>

<p>4. Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.</p> <p>5. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Abteilungen</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung oder Auflösung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen.</p> <p>2. Die Sportarten werden von den Abteilungen selbständig betrieben, soweit dadurch die übrigen Interessen des Vereins nicht benachteiligt werden.</p> <p>3. Jede Abteilung wählt bei der Abteilungsversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet, ihre Abteilungsleitung, die sich mindestens aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und dem Kassenverwalter zusammensetzt. Stimmberechtigt bei der Wahl der Abteilungsleitung sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Abteilung.</p> <p>4. Zu den Abteilungsversammlungen ist der 1. Vorsitzende (§ 11) oder dessen Vertreter einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.</p> <p>5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.</p> <p>6. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Abteilungen</p> <p>1) Die Sportarten werden von den Abteilungen selbständig betrieben, soweit dadurch die übrigen Interessen des Vereins nicht benachteiligt werden.</p> <p>2) Jede Abteilung wählt bei der Abteilungsversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet, ihre Abteilungsleitung, die sich mindestens aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und dem Kassenverwalter zusammensetzt.</p> <p>Stimmberechtigt bei der Wahl der Abteilungsleitung sind alle aktiven Mitglieder der Abteilung. Durch Beschluß der Abteilungsversammlung kann der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.</p> <p>3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muß.</p> <p>4) Die Abteilungen verfügen über ihre Mittel eigenverantwortlich. Die Abteilungsleitung hat das Recht, Geldausgaben im Rahmen der, der Abteilung zur Verfügung stehenden Mittel zu bewilligen. Die Abteilungen können den Verein rechtlich und finanziell nicht verpflichten.</p> <p>5) Sonderveranstaltungen der Abteilungen, die über deren Rahmen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.</p>

<p>Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.</p> <p>7. Die Abteilungen verfügen über ihre Mittel eigenverantwortlich. Die Abteilungsleitung hat das Recht, Geldausgaben im Rahmen der der Abteilung zur Verfügung stehenden Mittel zu bewilligen. Die Mittel dürfen nur zum Wohle der eigenen Abteilung des Vereins unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung verwendet werden. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 10.000,00 Euro. Die Abteilungsleiter/ innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen.</p> <p>8. Die jeweilige Abteilung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils im ersten Quartal des Folgejahres die Einnahmen/ Ausgaben/ Rechnung mit Kassenbericht der Hauptbuchhaltung des Vereins mit – falls erforderlich oder erwünscht – Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.</p> <p>9. Bei Abstimmungen innerhalb der Abteilungen gelten die allgemeinen Abstimmungs- und Wahlvorschriften.</p> <p>10. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen haben. Bei Auflösung einer Abteilung sind alle der Abteilung zur Verfügung gestellten oder von ihr angeschafften Gegenstände sowie restliche Geldmittel an den Vorstand auszuhändigen.</p>	<p>6) Bei Abstimmungen innerhalb der Abteilungen gelten die allgemeinen Abstimmungs- und Wahlvorschriften.</p> <p>7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen haben. Bei Auflösung einer Abteilung sind alle der Abteilung zur Verfügung gestellten oder von ihr geschafften Gegenstände sowie restliche Geldmittel an den Vorstand auszuhändigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Organe des Vereins</p> <p>1. Organe des Vereins sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p>

<p>a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand</p>	<p>der Vorstand die Mitgliederversammlung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem 1. Schriftführer dem 2. Schriftführer dem 1. Kassier dem 2. Kassier 2 Beisitzer und den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern</p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.</p> <p>3. Der Vorstand leitet den Verein unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm steht das Recht zu, Geldausgaben zu bewilligen, Ausschüsse zu bestellen, Strafen über Mitglieder zu verhängen und Abteilungsangelegenheiten an sich zu nehmen. Er entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen und innerhalb den Abteilungen und hat das Recht, in die Bücher und Unterlagen der Abteilung Einsicht zu nehmen.</p> <p>4. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem 1. Schriftführer dem 2. Schriftführer dem 1. Kassier dem 2. Kassier 2 Beisitzern und den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern.</p> <p>2) Der Vorstand leitet den Verein unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm steht das Recht zu, Geldausgaben zu bewilligen, Ausschüsse zu bestellen, die Angliederung neuer Abteilungen zu beschließen, Strafen über Mitglieder zu verhängen und Abteilungsangelegenheiten an sich zu nehmen. Er entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen und innerhalb den Abteilungen und hat das Recht, in die Bücher und Unterlagen der Abteilungen Einsicht zu nehmen.</p> <p>3) Der Vorstand hat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Finanzplan über die Verteilung der zu erwartenden Mittel aufzustellen und diesen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.</p> <p>4) Zur Vertretung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, berechtigt. Alle Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser</p>

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge, Verträge mit Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Vereins, jegliche Verträge mit Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben), im Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung, sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über 3.000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes erteilt ist.

6. Alle Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

In den Vorstandssitzungen können sich die Abteilungsleiter durch ihre Stellvertreter wirksam vertreten lassen. Über Angelegenheiten des Vorstandes wird durch Abstimmung entschieden.

In allen Fällen gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen, werden aber nicht gewertet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitgliedes übernimmt.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

5) In den Vorstandssitzungen können sich die Abteilungsleiter durch ihre Stellvertreter wirksam vertreten lassen.

Über Angelegenheiten des Vorstandes wird durch Abstimmung entschieden. In allen Fällen gilt einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen, werden aber nicht gewertet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6) Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitgliedes übernimmt

Vorstandes.	
<p style="text-align: center;">§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher gemäß § 16 unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Von Mitgliedern gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anträge sind mit der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben; die Mitgliederversammlung muss darüber beschließen.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12 Abs. 9) Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 11 Abs.1, § 15 Abs.1), c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge (§ 12 Abs. 1) f) Gewährung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG g) Beschlussfassung einer evtl. Umlage nach § 8 Abs.5 h) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes j) Entlastung des Vorstands 	<p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten beiden Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher gemäß § 13 unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Von Mitgliedern gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich zu Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anträge sind mit der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben; die Mitgliederversammlung muß darüber beschließen.</p> <p>2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Satzungsänderungen (§ 10 Abs. 8); b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren (§ 9 Abs.1; §12 Abs. 1); c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes (§ 9 Abs.2); d) Anträge (§ 10 Abs. 1); e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (.§ 3 Abs. 4). <p>3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluß des Vorstandes oder durch unterschriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.</p> <p>4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p>

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von 10 Tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimm-enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

7. Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis zur Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

8. Alle Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit beantragt werden.

9. Satzungsänderungen, einmalige oder wiederkehrende Zahlungen können außer den Mitgliedsbeiträgen nur mit 2/3 Mehrheit und nur dann beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitglieder- versammlung in der Tagesordnung angegeben war.

5) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

6) Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis zur Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

7) Alle Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen können mit einfacher Mehrheit beantragt werden.

8) Satzungsänderungen, einmalige oder wiederkehrende Zahlungen können außer den Mitgliedsbeiträgen (§ 6) nur mit 2/3 Mehrheit und nur dann beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitglieder- versammlung in der Tagesordnung angegeben war.

<p style="text-align: center;">Vereinsjugend</p> <p>1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zu ihr gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.</p> <p>2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Protokolle</p> <p>Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind von einem Schriftführer aufzunehmen und vom ihm, dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Protokolle</p> <p>Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind von einem Schriftführer in das Protokollbuch einzutragen und von ihm, dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Kassenprüfer</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.</p> <p>2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.</p> <p>3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitglieder-versammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Revisoren</p> <p>1) In jeder Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2) Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten; festgestellte Mängel sind dem 1. Vorsitzenden sofort zu melden.</p>

<p>4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Bekanntmachung</p> <p>Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Stadt Stutensee.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Blankenloch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Datenschutz im Verein</p> <p>1. Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>2 . Jedes Mitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten</p>	

<p>zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Haftung</p> <p>1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Es besteht Unfall- und Haftpflichtschutz durch den Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages. Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Haftung</p> <p>1) Ist der Verein von einem Sportverband oder einer sonst zuständigen Stelle wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung eines Mitgliedes mit einer Geldstrafe belegt worden, kann der Vorstand diese Geldstrafe vom Mitglied zurückverlangen.</p> <p>2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages geregelt. Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Auflösung</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.</p> <p>2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung</p> <p>Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von der Hälfte der Mitglieder unterschrieben sein. Die vom Vorstand sofort einzuberufende außer-ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>

<p>von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimm-enthaltungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach § 2 Abs. 6 zu verwenden.</p>	<p>Das Vereinsvermögen ist nach § 2 Abs. 3 zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>1) Die Satzung tritt in neuer Fassung zum 1.1.1974 in Kraft.</p> <p>2) Die bisherige Satzung vom 26.11.1959 wird zusammen mit sämtlichen bisher gefaßten Beschlüssen über Satzungsänderungen aufgehoben.</p>